

27.09.84

EG - A - G

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung  
der Richtlinie 74/63/EWG über die Festlegung von  
Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeug-  
nissen in Futtermitteln, der Richtlinie 77/101/EWG  
über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln und der  
Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Misch-  
futtermitteln

KOM(84) 445 endg.; EG-Dok. 9218/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 26. September 1984 - 14 - 680 70 - E - Ag 920/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. September 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß einige gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen über Futtermittel der gegenwärtigen Situation nicht mehr gerecht werden oder sogar Lücken aufweisen, die den angestrebten Zielen, d.h. Schutz der tierischen und menschlichen Gesundheit, Verbesserung der Futtermittelqualität und Unterrichtung des Verwenders der betreffenden Erzeugnisse, entgegenwirken,

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll diese Situation behoben werden durch Änderung der Richtlinien:

- 74/63/EWG vom 17. Dezember 1973 über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln,
- 77/101/EWG vom 23. November 1976 über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln,
- 79/373/EWG vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln.

Vorgesehen ist namentlich:

- die Änderung der Kennzeichnungsbestimmungen für Mischfuttermittel, insbesondere Futtermittel für Heimtiere, zur besseren Unterrichtung des Tierhalters über die Eigenschaften der ihm angebotenen Futtermittel und zur Anpassung der derzeit geltenden Bestimmungen an die handelsüblichen Praktiken,
- Erhöhung der Verwendungssicherheit bei Futtermitteln durch Einführung von Bestimmungen, die das Vorhandensein bestimmter aufgrund ihrer Toxizität als unerwünscht erachteter Stoffe in den bei der Herstellung von Mischfuttermitteln verwendeten Ausgangsstoffen regeln,

.../...

- Berücksichtigung der Bestimmungen der Richtlinie 82/471/EWG über bestimmte in Futtermitteln verwendete Erzeugnisse und
- Anpassung der Definitionen der Einzelfuttermittel und der verschiedenen Arten von Mischfuttermitteln an die Vorschläge in der dritten Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung.

Ohne die Bedeutung der technischen Anpassungen - insbesondere der Anpassungen bezüglich der Kennzeichnung von Futtermitteln für Heimtiere, die zur besseren Berücksichtigung des spezifischen Charakters der betreffenden Erzeugnisse erforderlich sind - schmälern zu wollen, betreffen doch die wesentlichen Änderungen die Richtlinie 74/63/EWG "unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse".

In den vergangenen Jahren haben sich Schwierigkeiten wegen der Kontamination bestimmter Rohstoffe durch Aflatoxin ergeben. Das Fehlen von Gemeinschaftsbestimmungen für diese Erzeugnis-kategorie hat viele Mitgliedstaaten veranlaßt, rasch einzelstaatliche Maßnahmen zu treffen, um die Tierhaltung besser zu schützen und so weit wie möglich Aflatoxinrückstände in Milcherzeugnissen zu verhindern. Die Unterschiedlichkeit der nationalen Maßnahmen insbesondere hinsichtlich ihrer Strenge hat die Notwendigkeit einer Harmonisierung deutlich werden lassen, um die Sicherheit der Verwendung der betreffenden Erzeugnisse in der gesamten Gemeinschaft einheitlich zu garantieren.

Da sich die Richtlinie 74/63/EWG hauptsächlich darauf beschränkt, das Vorhandensein der unerwünschten Stoffe und Erzeugnisse in Futtermitteln zu regeln, soll der Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf die Ausgangsstoffe ausgedehnt werden, die bei der Herstellung der Futtermittel verwendet werden. Wie im Fall der Futtermittel sollen die Höchstgehalte an als unerwünscht erachteten Erzeugnissen in bestimmten Rohstoffen festgesetzt werden.

.../...

Gegenwärtig beschränkt sich der Vorschlag vorläufig auf die Festsetzung eines Höchstgehaltes an Aflatoxin. Entsprechende Bestimmungen können jedoch auch für andere unerwünschte Stoffe oder Erzeugnisse getroffen werden, wenn sich dies als notwendig erweisen sollte. Es wird vorgeschlagen, wie im Fall der Futtermittel (Anhang I der Grundrichtlinie) für die Änderung des Anhangs zur Festsetzung der Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen in Rohstoffen (neuer Anhang II) das Verfahren des Ständigen Ausschusses anzuwenden.

Außer der Festsetzung von Höchstgehalten sollen im Rahmen der Änderungsvorschläge zur Richtlinie 74/63/EWG auch der Vertrieb und die Kennzeichnung der verunreinigten Rohstoffe geregelt werden.

Wenn ein Rohstoff einen höheren als den für Einzelfuttermittel (d.h. in unverändertem Zustand auf dem Hof verwendete Futtermittel) vorgesehenen Aflatoxingehalt aufweist, so kann dieser Rohstoff künftig nicht mehr an die zugelassenen Mischfuttermittelhersteller geliefert werden. Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, daß nicht entsprechend aufgeklärte Tierhalter, die nicht über die geeigneten Qualifikationen und Ausrüstung verfügen, diese kontaminierten Erzeugnisse verwenden, ohne die für eine Rückstandseseitigung unerläßliche Verdünnung vorzunehmen. Außerdem wird für diese Rohstoffe eine besondere Kennzeichnung vorgeschrieben, um zu verhindern, daß die Ware einer anderen als der vorgesehenen Bestimmung zugeführt wird.

Damit die Mitgliedstaaten den gesamten Verkehr mit Rohstoffen überwachen können, wird ihnen darüber hinaus die Möglichkeit gegeben, die in diesem Vorschlag vorgesehenen Kennzeichnungsbestimmungen auf alle Rohstoffe auszudehnen, und zwar für sämtliche in Anhang I der Basisrichtlinie aufgeführten und unerwünschten Stoffe. Mit diesen Maßnahmen sowie den vorgeschlagenen Bestimmungen zur Unterrichtung der Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen sollte eine Verbesserung der Futtermittelqualität und ein größerer Verbraucherschutz gegen etwaige Rückstände der betreffenden Kontaminanten in Lebensmitteln tierischen Ursprungs erreicht werden.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln, der Richtlinie 77/101/EWG über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln und der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,  
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

Es erscheint angezeigt, die Richtlinie 74/64/EWG (1), 77/101/EWG (2) und 79/373/EWG (3) des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinien (4), 83/87/EWG (5) beziehungsweise 82/957/EWG (6) der Kommission aus den nachstehend dargelegten Gründen zu ändern:

Es empfiehlt sich, die in den genannten Richtlinien enthaltenen Definitionen der Einzelfuttermittel und der verschiedenen Mischfuttermittelarten den neuen Definitionen gemäß der Richtlinie des Rates zur dritten Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über die Zusatzstoffe in Futtermitteln (7) anzupassen.

Ferner sollte festgelegt werden, daß durch die Richtlinien 74/63/EWG, 77/101/EWG und 79/373/EWG nicht der Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (8) vorgegriffen wird.

- 
- (1) ABl. Nr. L 38 vom 11. 2.1974, S. 31
  - (2) ABl. Nr. L 32 vom 3. 2.1977, S. 1
  - (3) ABl. Nr. L 86 vom 6. 4.1979, S. 30
  - (4) ABl. Nr. (nicht veröffentlicht)
  - (5) ABl. Nr. L 56 vom 3. 3.1983, S. 31
  - (6) ABl. Nr. L 386 vom 31.12.1982, S. 42
  - (7) Vom Rat noch nicht verabschiedet
  - (8) ABl. Nr. L 213 vom 21. 7.1982, S. 8

Die Richtlinie 74/63/EWG betrifft die unerwünschten Stoffe und Erzeugnisse in Futtermitteln. Die in ihrem Anhang vorgesehenen Höchstgehalte gelten deshalb nicht für die zur Herstellung von Mischfuttermitteln verwendeten Ausgangserzeugnissen.

Manche unerwünschten Stoffe oder Erzeugnisse können, wenn sie in den Ausgangsstoffen über einen bestimmten Grenzwert hinaus enthalten sind, schwere Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier zur Folge haben, falls nicht bestimmte Vorkehrungen getroffen werden.

Soweit einigen Mitgliedstaaten bereits Höchstgehalte festgelegt oder sonstige Vorschriften zur Beschränkung bestimmter unerwünschter Bestandteile in den Ausgangserzeugnissen erlassen haben, weichen diese Massnahmen voneinander ab und tragen dazu bei, den freien Verkehr mit diesen Ausgangserzeugnissen in der Gemeinschaft zu erschweren. Die betreffenden Massnahmen sollten deshalb einander angeglichen werden.

Die Richtlinie 74/63/EWG bildet den für den Erlass solcher Massnahmen geeigneten Rahmen.

Um dem Vorhandensein besonders unerwünschter Stoffe in Futtermitteln vorzubeugen, sollte ihr Gehalt in den Ausgangserzeugnissen auf ein vertretbares Mass beschränkt und die Verwendung verunreinigter Ausgangserzeugnisse den Mischfuttermittelbetrieben vorbehalten werden, damit sie, soweit erforderlich, gestreckt und so die in der Futtermittelrichtlinie vorgesehenen Höchstgehalte eingehalten werden .

Bestimmte Ausgangserzeugnisse müssen ausserdem in geeigneter Weise gekennzeichnet werden, wenn der Gehalt an unerwünschten Stoffen und Erzeugnisse den für die Einzelfuttermittel vorgesehenen Höchstwert überschreitet. Dadurch soll vermieden werden, dass solche Ausgangserzeugnisse an die Tierhalter geliefert werden.

Es scheint überdies gerechtfertigt, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, die Kennzeichnungsvorschriften der vorliegenden Richtlinie auf alle Ausgangserzeugnisse, sofern der Gehalt der unerwünschten Stoffe den für die Einzelfuttermittel zulässigen Gehalt übersteigt.

Bei der Festsetzung der Höchstgehalte für die unerwünschten Stoffe und Erzeugnisse in Futtermitteln handelt es sich um eine technische Durchführungsmaßnahme. Das in der Richtlinie 74/63/EWG vorgesehene Verfahren zur Änderung der Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln sollte deshalb auch auf die Ausgangserzeugnisse Anwendung finden.

Damit die Anwendung der Richtlinie 74/63/EWG leichter kontrolliert werden kann, erscheint es angezeigt, hinsichtlich der Unterrichtung der Mitgliedstaaten über die Fälle der Nichteinhaltung der Gemeinschaftsbestimmungen eine enge Zusammenarbeit herbeizuführen.

Aufgrund der mit der Anwendung der Richtlinie 79/373/EWG gemachten Erfahrungen muss die Kennzeichnung der Mischfuttermittel in bestimmten Fällen verbessert werden. Insbesondere sind für Mischfuttermittel, die für Heimtiere bestimmt sind, zur besseren Unterrichtung der Verwender über die Merkmale dieser Erzeugnisse besondere Kennzeichnungsvorschriften zu erlassen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

.../...

Artikel 1

Die Richtlinie 74/63/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Richtlinie erhält folgende Fassung:

"Richtlinie des Rates über die Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in der Tierernährung".

2. In Artikel 1

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

"1. Diese Richtlinie regelt die Festsetzung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in der Tierernährung; diese Stoffe und Erzeugnisse sind in den Anhängen aufgeführt."

b) wird in Absatz 2 folgender Buchstabe e) angefügt:

"e) bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung."

3. In Artikel 2

a) erhalten die Buchstaben a), b) und h) folgende Fassung:

"a) Futtermittel: pflanzliche oder tierische Erzeugnisse im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und die Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung, sowie organische und anorganische Stoffe, einzeln oder in Mischungen, mit oder ohne Zusatzstoffe, die zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind;

b) Einzelfuttermittel: die einzelnen pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und die Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung sowie die einzelnen organischen und anorganischen Stoffe, mit oder ohne Zusatzstoffe, die im jeweils gegebenen Zustand zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind;

h) Mischfuttermittel: Mischungen aus pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, oder den Erzeugnissen ihrer industriellen Verarbeitung oder organischen oder anorganischen Stoffen, mit oder ohne Zusatzstoffe, die als Allein- oder Ergänzungsfuttermittel zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind;"

b) wird nach h) folgender Buchstabe i) angefügt:

"i) Ausgangserzeugnisse (Bestandteile): die einzelnen pflanzlichen oder tierischen Erzeugnisse im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und die Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung sowie die einzelnen organischen und anorganischen Stoffe, mit oder ohne Zusatzstoffe, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln bestimmt sind."

.../...

4. In Artikel 3

- a) wird nach dem Wort "Anhang" die Zahl "I" eingefügt;
- b) wird Absatz 2 gestrichen;
- c) wird Absatz 3 zu Absatz 2, und nach dem Wort "Anhang" wird die Zahl "I" eingefügt.

5. Folgender Artikel 3 a) wird eingefügt:

"Artikel 3 a

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die im Anhang II aufgeführten Ausgangserzeugnisse nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn der Gehalt des dort genannten unerwünschten Stoffes oder Erzeugnisses den in Spalte 3 des gleichen Anhangs festgesetzten Gehalt nicht überschreitet.
2. Ist der Gehalt des in Spalte 1 Anhang II aufgeführten unerwünschten Stoffes oder Erzeugnisses höher als in Anhang I für das entsprechende Einzelfuttermittel, so kann das in Spalte 2 Anhang II genannte Ausgangserzeugnis unbeschadet von Absatz 1 nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn
  - a) es sich um ein zur Lieferung an anerkannte Mischfuttermittelhersteller bestimmtes Ausgangserzeugnis handelt,
  - b) auf einem Begleitdokument
    - der Vermerk: "ausschließlich anerkannten Mischfuttermittelherstellern vorbehalten; in der vorliegenden Form nicht für die direkte Tierernährung zu verwenden" angebracht wird;
    - der Gehalt an dem vorhandenen unerwünschten Stoff oder Erzeugnis angegeben ist.
3. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß Absatz 2 Buchstaben a) und b) ebenfalls Anwendung findet:
  - a) auf andere Ausgangserzeugnisse als die in Spalte 2 Anhang II aufgeführten;
  - b) auf Ausgangserzeugnisse, die andere als im Anhang II genannte unerwünschte Stoffe oder Erzeugnisse im Sinne des Anhangs I enthalten,wenn der Gehalt der in diesen Ausgangserzeugnissen anwesenden unerwünschten Stoffe oder Erzeugnisse die in Anhang I für Einzelfuttermittel festgelegten Werte überschreitet."

.../...

6. In Artikel 4 werden die Worte "in dieser Richtlinie" durch die Worte "in Anhang I" ersetzt.

7. In Artikel 5

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

"(1) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein im Anhang I oder im Anhang II festgesetzter Höchstgehalt oder ein in diesen Anhängen nicht aufgeführter Stoff oder nicht aufgeführtes Erzeugnis eine Gefahr für die tierische oder menschliche Gesundheit bildet, so kann er diesen Gehalt vorübergehend senken, einen Höchstgehalt festsetzen oder das Vorhandensein dieses Stoffes oder Erzeugnisses in Futtermitteln oder in Ausgangserzeugnissen untersagen. Er teilt die getroffenen Maßnahmen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich unter Angabe der Gründe mit."

b) werden in Absatz 2 die Worte "der Anhang zu ändern ist" durch die Worte "die Anhänge zu ändern sind" ersetzt.

8. In Artikel 6 werden die Worte "des Anhangs" durch die Worte "der Anhänge" ersetzt

9. In Artikel 7 werden nach dem Wort "Futtermittel" die Worte "und Ausgangserzeugnisse" eingefügt.

10. In Artikel 8

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

"1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie bei Futtermitteln und Ausgangserzeugnissen zumindest durch Stichproben amtlich überwachen zu können."

b) wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

"3. Die Mitgliedstaaten melden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Verweigerung der Einfuhr von Ausgangserzeugnissen wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Richtlinie zusammen mit Einzelheiten über die Identität der Ware".

11. In Artikel 11 werden nach dem Wort "Futtermittel" die Worte "und Ausgangserzeugnisse" eingefügt.

12. Der derzeitige Anhang wird Anhang I.

13. Folgender Anhang II wird angefügt:

**"Anhang II**

| Stoffe, Erzeugnisse      | Ausgangserzeugnisse                  | Höchstgehalt in mg/kg (ppm)<br>Rohstoff, bezogen auf einen<br>Feuchtigkeitsgehalt von 12 % |
|--------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                        | 2                                    | 3                                                                                          |
| Aflatoxin B <sub>1</sub> | Pflanzliche Ausgangs-<br>erzeugnisse | 0,3                                                                                        |

**Artikel 2**

Die Richtlinie 77/101/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2

a) erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

"b) Die Festsetzung von Höchstgehalten für unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in Futtermitteln";

b) wird folgender Buchstabe angefügt:

"d) bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung."

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"2. Im Sinne dieser Richtlinie sind Einzelfuttermittel die einzelnen pflanzlichen oder tierischen Erzeugnisse im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und die Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung sowie die einzelnen organischen oder anorganischen Stoffe, mit oder ohne Zusatzstoffe, die im jeweils gegebenen Zustand zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind."

**Artikel 3**

Die Richtlinie 79/373/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2

a) erhält Buchstabe c) folgende Fassung:

"c) Die Festsetzung von Höchstgehalten für unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in Futtermitteln";

b) wird folgender Buchstabe angefügt:

"f) bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung."

2. Artikel 2 Buchstaben a) und b) erhält folgende Fassung:

"a) Futtermittel: pflanzliche oder tierische Erzeugnisse im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und die Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung, sowie organische und anorganische Stoffe, einzeln oder in Mischungen, mit oder ohne Zusatzstoffe, die zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind;

b) Mischfuttermittel: Mischungen aus pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, oder den Erzeugnissen ihrer industriellen Verarbeitung oder organischen und anorganischen

.../...

Stoffen, mit oder ohne Zusatzstoffe, die als Allein- oder Ergänzungsfuttermittel zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind."

### 3. In Artikel 5

#### a) Absatz 1

aa) erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

"a) die Bezeichnung "Alleinfuttermittel", "Ergänzungsfuttermittel", "Mineralfuttermittel" bzw. Melassefuttermittel";

bb) wird folgender Buchstabe h) eingefügt:

"h) Kode-Nummer des Herstellers, wenn dieser nicht für die Angaben auf dem Etikett verantwortlich ist".

#### b) Absatz 4

aa) erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

"a) die Bezeichnung "Ergänzungsfuttermittel, flüssig", wenn das Futtermittel in flüssiger Form aufgemacht wird;"

bb) werden in Buchstabe f) erster Satz nach dem Wort "Mischfuttermitteln" die Worte "sowie der Gehalt an Erzeugnissen im Sinne des Anhangs der Richtlinie 82/471/EWG, sofern ihre Angabe nicht aufgrund der Bestimmungen der genannten Richtlinie erforderlich ist" angefügt;

c) in Absatz 6 wird folgender Buchstabe g) angefügt:

"g) die Bezeichnung "Ergänzungsfuttermittel, flüssig", wenn das Futtermittel in flüssiger Form aufgemacht wird."

d) erhält Absatz 8 folgende Fassung:

"8. Etwaige andere Angaben als die von den Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen der Richtlinie vorgeschriebenen oder zugelassenen Angaben können auf der Verpackung, den Behältnissen, den Etiketten und den Begleitpapieren unter der Bedingung gemacht werden, daß sie davon deutlich getrennt sind und nicht den Kennzeichnungsbestimmungen der Absätze 1 bis 7 und des Artikels 5 a widersprechen."

### 4. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5 a) eingefügt:

#### "Artikel 5 a

Unbeschadet des Artikels 5 schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die Etikettierung der Mischfuttermittel für Heimtiere

a) das Vorhandensein oder den geringen Gehalt eines oder mehrerer Ausgangserzeugnisse hervorheben kann, die für die Merkmale dieses Futtermittels wesentlich sind. In diesem Fall muß der Mindest- oder Höchstgehalt, in Prozentsätzen des bzw. der verwendeten Ausgangserzeugnisse entweder in der Deklaration, in der das bzw. die angegebenen Ausgangserzeugnisse hervorgehoben werden, oder in der Aufzählung der Ausgangserzeugnisse oder durch Nennung des bzw. der Ausgangserzeugnisse und des bzw. der Prozentsätze unter der entsprechenden Kategorie von Ausgangserzeugnissen angegeben werden;

.../...

- b) eine Angabe über die Zubereitungsform des Mischfuttermittels oder seine Verarbeitung (z.B. Fleischkuchen, Krokettenform, gefroren usw.) enthalten kann;
- c) Werbeaussagen enthalten darf, sofern
- sie den Käufer nicht irreführen können, insbesondere indem dem Futtermittel Wirkungen oder Eigenschaften zugeschrieben werden, die es nicht besitzt, oder indem der Anschein erweckt wird, daß das Futtermittel besondere Merkmale aufweist, obwohl alle ähnlichen Futtermittel die gleichen Merkmale besitzen;
  - sie sich auf objektive oder meßbare Faktoren beziehen, die nachgewiesen werden können;
  - sie sich nicht auf Eigenschaften bezüglich der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer Krankheit beziehen."

5. Im Anhang werden folgende Punkte eingefügt:

"6.5 Gehalt an analytischen Bestandteilen für flüssige Ergänzungsfuttermittel:

- Rohprotein,
- Gesamtzucker, ausgedrückt als Saccharose,
- Feuchtigkeit,
- Rohasche,
- Phosphor,
- Kalzium,
- Natrium,
- Dichte,
- Magnesium,
- Kalium,
- Energiewert, berechnet nach einer amtlich anerkannten Methode.

8.3 Gehalt an analytischen Bestandteilen für flüssige Ergänzungsfuttermittel:

- Rohprotein,
- Gesamtzucker, ausgedrückt als Saccharose,
- Feuchtigkeit,
- Rohasche,
- Phosphor,
- Kalzium,

.../...

- Natrium,
- Dichte,
- Magnesium,
- Kalium,
- Energiewert, berechnet nach einer amtlich anerkannten Methode."

#### Artikel 4

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 1. Juli 1986 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

#### Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

16.11.84

**Beschluß****des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln, der Richtlinie 77/101/EWG über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln und der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln

KOM(84) 445 endg.; EG-Dok. 9218/84

Der Bundesrat hat in seiner 543. Sitzung am 16. November 1984 zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß der Höchstgehalt an Aflatoxin B 1 in pflanzlichen Ausgangserzeugnissen gemäß Anlage II der Richtlinie 74/63/EWG auf höchstens 0,1 mg/kg festgelegt wird. Der von der EG-Kommission hierfür vorgeschlagene Höchstwert von 0,3 mg/kg ist gesundheitspolitisch nicht zu vertreten und ist auch von der Herstellung her nicht begründbar.

Der Bundesrat ist weiter der Auffassung, daß bei Heimtierfuttermitteln auf eine über die nationale Regelung für Heimtier- und Nutztierfuttermittel hinausgehende besondere Regelung hinsichtlich von Werbeaussagen im Rahmen der Kennzeichnung verzichtet werden sollte. Eine von den übrigen Futtermitteln abweichende Kennzeichnung ist nicht notwendig und belastet die Futtermittelüberwachung mit unnötigem Verwaltungsaufwand.

Der Bundesrat bittet darüber hinaus die Bundesregierung, sich dringend dafür einzusetzen, daß die Rückstände von Pflanzenbehandlungsmitteln in die EG-Schadstoffregelung einbezogen werden. Insbesondere sollte für die HCH-Isomere ein Höchstgehalt für Ausgangserzeugnisse festgelegt werden.